

Antrag

der **Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der SPD**

Thema: **Umsetzungskonzept sächsischer Naturschutzstationen**

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

Naturschutzarbeit besteht wesentlich aus

- Maßnahmen zum Erhalt der Artenvielfalt und den damit verbundenen praktischen Naturschutzmaßnahmen;
- dem Management und der Betreuung von Naturschutz- und Natura 2000-Gebieten sowie von gefährdeten und geschützten Tier- und Pflanzenarten;
- Forschungsvorhaben, der Erstellung von Stellungnahmen und aus Öffentlichkeitsarbeit sowie
- der Unterstützung des ehrenamtlichen Naturschutzdienstes und der Umweltbildung.

Einen bedeutenden Teil zur Erfüllung dieser Aufgaben tragen die Naturschutzstationen bei.

Dresden, 21. März 2017



Unterzeichner: Frank
Kupfer
Datum: 21.03.2017



Unterzeichner: i.V.
Valentin Lippmann
Datum: 22.03.2017



Unterzeichner: Dirk Panter
Ort: Dresden,
Datum: 22.03.2017

Frank Kupfer MdL
CDU-Fraktion

Volkmar Zschocke MdL
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Dirk Panter MdL
SPD-Fraktion

II. Die Staatsregierung wird gebeten,

den Vollzugsbestimmungen zur Verausgabung der im Haushaltsplan für die Jahre 2017/2018 im Kapitel 0902 Titel 685 70 eingestellten Haushaltsmittel in Höhe von 1,5 Millionen Euro pro Jahr zur Unterstützung von „Sächsischen Naturschutzstationen“ folgende Mindest- und Abwägungskriterien zu Grunde zu legen:

a) Mindestkriterien:

- Es findet eine kontinuierliche, ganzjährige Tätigkeit in eigenen Räumlichkeiten sowie praktische Tätigkeiten statt.
- Fest angestelltes, fachkompetentes Personal dient als Ansprechpartner bzw. arbeitet in der Projektleitung.
- Die Einrichtung ist in ihrer Arbeit landkreisorientiert, regional vernetzt und arbeitet mit den Unteren Naturschutzbehörden (UNB) eng zusammen. Sofern durch einen gemeinsamen Naturraum geboten, kann die Förderung auch die kreisübergreifende Zusammenarbeit mit anderen Naturschutzstationen umfassen.
- Die Einrichtung übt Tätigkeiten im Bereich der praktischen Naturschutzarbeit und Umweltbildung aus.

b) Abwägungskriterien:

- Kooperationen von mehreren Naturschutzstationen sind zu berücksichtigen.
- Mittel- und langfristig angelegte, auf die Gewinnung von Nachwuchs im Ehrenamt zielende Tätigkeiten sollen besonders gefördert werden. Dies gilt insbesondere für die Heranführung an den Kreisnaturschutzdienst und die Ausbildung von Artexperten.
- Die Mitarbeit im Netzwerk Umweltbildung Sachsen (NUS) ist positiv zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die Zusammenarbeitsformen im Rahmen der Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LAG) sowie mit dem Deutschen Verband für Landschaftspflege – Landesverband Sachsen e. V. (DVL-LV Sachsen e. V.).
- Die Vermittlung von Bildungsinhalten anhand von eigenen Aktivitäten der Einrichtungen im Bereich der Natura 2000- und Biodiversitäts-Thematik, insbesondere für Naturschutzhelfer und -warte, können berücksichtigt werden.
- Es besteht die Bereitschaft, auf Wunsch der Landkreise und Kreisfreien Städte hinsichtlich der Koordinierung, Vernetzung und Information von Naturschutz Helfern unterstützend tätig zu werden.

Diese Kriterien gelten landesweit und sind anschließend mit regionalen Aspekten zu konkretisieren.

II.1. Die Auswahl und Entscheidung für eine Unterstützung von Naturschutzeinrichtungen trifft der Landkreis / die Kreisfreie Stadt (UNB einschließlich Kreisnaturschutzbeauftragte) im Einvernehmen mit der Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz und dem regionalen Landschaftspflegeverband. Bei bereits vorhandenen Naturschutz-beiräten des Landkreises / der Kreisfreien Stadt soll das Einvernehmen

durch einen Beschluss des Beirates ersetzt werden. Ist es nicht möglich das Einvernehmen herzustellen, entscheidet der Landkreis / die Kreisfreie Stadt.

- II.2. Vor der Entscheidung ist die Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt (LaNU) zu den Aspekten
- Auswirkungen auf das landesweite Netz von Naturschutzstationen,
 - Möglichkeiten sinnvoller Kooperation mit benachbarten Naturschutzstationen,
 - Auswirkungen auf das Netzwerk Umweltbildung Sachsen (NUS) sowie
 - Beachtung der genannten Mindest- und Abwägungskriterien
- anzuhören.
- II.3. Die Entwürfe der Vollzugsbestimmungen und Kooperationsvereinbarungen der LaNU mit den Landkreisen und Kreisfreien Städten werden dem Stiftungsrat vorgelegt.
- II.4. Es sollen vorrangig bestehende Einrichtungen unterstützt werden. In begründeten Fällen, insbesondere zur Schließung größerer räumlicher Lücken, ist auch die Unterstützung neuer Einrichtungen möglich.
- II.5. Die erstmalig im Doppelhaushalt 2017/2018 für das Haushaltsjahr 2017 bereitgestellten Haushaltsmittel des Landes sollen zusätzlich für Naturschutzstationen zur Verfügung stehen und keine gegebenenfalls bereits durch Landkreise und Kreisfreie Städte erfolgenden Förderungen ersetzen. Daher können Landesmittel nur in den Landkreisen bzw. Kreisfreien Städten abgerufen werden, in denen die Förderung von Naturschutzstationen aus eigenen Haushaltsmitteln nicht den Durchschnitt der Jahre 2014 bis 2016 unterschreitet.
- II.6. Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden nach folgendem Schlüssel verteilt: Es erfolgt eine gleichwertige Berücksichtigung der flächenhaften Ausdehnung der Natura 2000-Gebiete (in ha) im Landkreis / in der Kreisfreien Stadt und der Bevölkerung im Landkreis / in der Kreisfreien Stadt (Stand 31.12.2015) im Verhältnis zum gesamten Freistaat Sachsen.
- II.7. Die den Landkreisen bzw. Kreisfreien Städten zustehenden Mittel von den 1,5 Mio. EUR, die nicht abgerufen werden, können von anderen Landkreisen und Kreisfreien Städten verwendet werden (betrachtet wird der Zweijahreszeitraum). Eine entsprechende Entscheidung wird erstmals im Jahr 2018 nach Bedarf und Stichtag getroffen.
- II.8. Die Einrichtungen halten Strukturen zur Durchführung von Maßnahmen in den Bereichen:
- Artenschutz
 - Biotoppflege
 - Schutzgebietsbetreuung
 - naturschutzfachliche Dokumentation
 - Umweltbildung

vor.

III. Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Sächsischen Landtag bis zum 30.09.2017 über den Umsetzungsstand der beschriebenen Maßnahmen zu berichten.

Begründung:

Mit der Veranschlagung von Haushaltsmitteln für 2017 und 2018 stehen für Naturschutzarbeit in Naturschutzstationen zusätzliche Mittel in Höhe von 1,5 Mio. EUR zur Verfügung. Bei der LaNU wird aus Haushaltsmitteln dazu eine zusätzliche Stelle eingerichtet. Diese Mittel sind zielgerichtet einzusetzen. Um die Naturschutzziele in Sachsen zu erreichen, bedarf es in Ergänzung zu den Naturschutzbehörden eines Netzwerks an arbeitsfähigen Naturschutzstationen in ganz Sachsen. Dies ist durch ein Umsetzungskonzept sicherzustellen.

Zu I.

Hierbei handelt es sich um die Definition der Inhalte der Naturschutzarbeit, welche von den Naturschutzstationen im Wesentlichen getragen bzw. unterstützt wird.

Zu II.

Um sicherzustellen, dass die bereitgestellten Mittel möglichst unbürokratisch, basisnah, inhaltlich konzentriert und fachlich fundiert eingesetzt werden, sind Vorgaben erforderlich, die bestimmte Eckpunkte / Voraussetzungen der Förderung abbilden. Diese Vorgaben in Form von Mindest- und Abwägungskriterien werden im Punkt II. festgeschrieben.

Die Mindestkriterien (Unterpunkt a) müssen alle Naturschutzstationen erfüllen, um gefördert zu werden. Neben der Vorhaltung der notwendigen Räumlichkeiten gehört dazu fachkompetentes Personal und die regionale Vernetzung und / oder Zusammenarbeit mit anderen Naturschutzstationen / -akteuren, auch über Kreisgrenzen hinweg. Wichtig ist, dass der praktische Naturschutz dabei ebenso wie die Umweltbildung ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Naturschutzstationen ist.

Unterpunkt b) beinhaltet die Kriterien, die die zukünftig geförderten Naturschutzstationen erfüllen sollen bzw. die als weitere Entscheidungskriterien hinzugezogen werden können. Diese sind nicht zwingende Voraussetzung für eine Förderung.

Zu II.1.

Punkt II.1. beinhaltet die Definition der Auswahl- und Entscheidungsgremien und stellt sicher, dass bereits vorhandene Naturschutzakteure ausreichend in die Entscheidungen einbezogen werden.

Zu II.2.

Die Entscheidungskompetenz auf regionaler Ebene sorgt für basisnahe Entscheidungen mit kurzen Verfahrenswegen. Dessen ungeachtet sichert die Anhörung der LaNU auch die Berücksichtigung wesentlicher landesweiter Aspekte ab. Dies soll Reibungsverluste an den Landkreisgrenzen reduzieren und auf Kooperationsmöglichkeiten aufmerksam machen.

Zu II.3.

Die LaNU ist als Träger des Naturschutzfonds im Land sehr gut vernetzt. Eine Steuerung über den Stiftungsrat ermöglicht eine möglichst unbürokratische Kontrolle der staatlichen Unterstützung.

Zu II.4.

Im Hinblick auf eine Grundsicherung einer Mindeststruktur an nichtstaatlichen Einrichtungen soll die Schaffung neuer Einrichtungen nur bei nachgewiesener Erforderlichkeit erfolgen.

Zu II.5.

Es soll ausgeschlossen werden, dass Landesmittel bislang aus den Haushalten der Landkreise / Kreisfreien Städte gezahlte Mittel ersetzen. Die Naturschutzstationen erhalten dadurch auch mehr Planungssicherheit.

Zu II.6.

Mit der Mittelverteilung wird dem Ziel Rechnung getragen, die Einrichtungen für die Erfüllung der im Punkt I. genannten Aufgaben zu unterstützen. Zu gleichen Teilen werden

- der Anteil der Natura 2000-Fläche als fachliches Kriterium für die Aufgabe der Sicherung der Natura 2000-Ziele sowie der Gebietsbetreuung und
- der Anteil der Bevölkerung des Landkreises / der Kreisfreien Stadt für die Aufgaben der Umweltbildung berücksichtigt.

Der auf diese Weise ermittelte Verteilerschlüssel ist statisch.

Zu II.7.

Damit die vom Sächsischen Landtag bereit gestellten Mittel möglichst vollständig dem Verwendungszweck zugeführt werden, können die nicht ausgeschöpften Mittel auf andere Landkreise und Kreisfreie Städte übertragen werden.

Zu II.8.

Die genannten Maßnahmenbereiche spiegeln die Schwerpunktaufgaben des praktischen Naturschutzes vor Ort wieder.

Zu III.

Zur Kontrolle der erfolgreichen Umsetzung dieses Konzeptes wird ein Bericht der Staatsregierung bis zum 30.09.2017 erbeten.